

## Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung

Änderung vom [Datum]

---

Der Regierungsrat

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 941.11 (Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV) vom 20. März 2018) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

#### **§ 9 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Leistungserbringer mit Betriebsbewilligung sind verpflichtet, der Direktion jährlich unmittelbar nach Beschlussfassung durch das zuständige Organ, spätestens aber bis Ende Juni, den Geschäftsbericht in elektronischer Form einzureichen. Dieser umfasst insbesondere:

*Aufzählung unverändert.*

#### **§ 10a (neu)**

##### **Kostenrechnung und Leistungsstatistik**

<sup>1</sup> Die stationären Pflegeeinrichtungen erstellen die Kostenrechnung und die Leistungsstatistik gemäss den Ziffern 7 bis 10 und 12 der Erfassungsmethodik der Fachgruppe Monitoring vom Dezember 2018.

<sup>2</sup> Sie lassen sich die Einhaltung der Erfassungsmethodik durch die Revisionsstelle bestätigen und reichen die Bestätigung der Direktion sowie den Gemeinden und Versorgungsregionen, mit welchen sie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, ein.

### II.

Keine Fremdänderungen.

### III.

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.